

BVGer C-1885/2012 vom 27. Januar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1885_2012

FR: TAF C-1885/2012 du 27 janvier 2014

IT: TAF C-1885/2012 del 27 gennaio 2014

Regeste

Leistungsstreitigkeiten zwischen Versicherungsträgern

Erwägungen

E. 2

Vorab ist zu prüfen, welche Rechtsnormen im vorliegenden Verfahren zur Anwendung gelangen.

E. 2.1

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. c UVG kommt im Verfahren um geldwerte Streitigkeiten zwischen Versicherern das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) nicht zur Anwendung. Dabei finden nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln in formellrechtlicher Hinsicht mangels anderslautender Übergangsbestimmungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2).

E. 2.2

In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 130 V 329 E. 2.3). Da vorliegend die Leistungspflicht zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin in Bezug auf die Ansprüche der Versicherten aus dem Unfall vom 10. August 2006 strittig ist, sind vorliegend das UVG und die Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (UVV, SR 832.202) in der im entsprechenden Zeitpunkt gültig gewesenen Fassung anwendbar.

E. 2.3

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann gerügt werden, die angefochtene Verfügung verletze Bundesrecht (einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG). 3.1 Nach der Rechtsprechung kommt die bundesamtliche Verfügungszuständigkeit nach Art. 78a UVG in all jenen geldwerten Streitigkeiten zum Tragen, in denen ein Unfallversicherer, der gegenüber dem anderen Unfallversicherer keine Weisungsbefugnis besitzt, das BAG anruft, damit dieses über die streitige Zuständigkeit entscheide (BGE 127 V 176 E. 4d, 125 V 324 E. 1b). Dieser Rechtsweg steht namentlich dann offen, wenn ein negativer Kompetenzkonflikt zwischen zwei Versicherern über die Leistungspflicht bezüglich eines Schadensereignisses vorliegt oder wenn ein Versicherer von einem anderen Versicherer

Rückerstattung von gegenüber dem Versicherten erbrachten Leistungen verlangt (BGE 127 V 176 E. 4d). Nach der Rechtsprechung ist der negative Kompetenzkonflikt grundsätzlich auf dem Rechtsweg nach Art. 78 UVG (in Kraft bis 31. Dezember 2002, aufgehoben durch Anhang Ziff. 12 ATSG) und Art. 78a UVG zu lösen, wenn in Bezug auf ein bestimmtes Schadensereignis die Person des nach UVG leistungspflichtigen Versicherers umstritten ist, nicht hingegen grundsätzlich Bestehen und Umfang der Leistungspflicht (Urteile des Bundesgerichts [BGer] U 255/01 vom 28. Mai 2003 E. 1.2 und U 187/02 vom 24. September 2002 E. 2.3).

3.2 Vorliegend verlangte die Beschwerdegegnerin im vorinstanzlichen Verfahren die Feststellung der grundsätzlichen Leistungspflicht der Beschwerdeführerin, und dass diese zu verpflichten sei, ihr die gegenüber der Versicherten erbrachten Leistungen zurückzuerstatten, weshalb das sachlich und funktionell zuständige BAG zu Recht auf Gesuch der Beschwerdegegnerin eine entsprechende Verfügung erlassen hat.

4.1 Obligatorisch versichert sind nach diesem Gesetz die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der Heimarbeiter, Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre sowie der in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätigen Personen (Art. 1a Abs. 1 UVG). Als Arbeitnehmer nach Art. 1a Abs. 1 UVG gilt, wer eine unselbständige Erwerbstätigkeit im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ausübt (vgl. Art. 1 UVV). Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem der Arbeitnehmer aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Falle aber im Zeitpunkt, da er sich auf den Weg zur Arbeit begibt (Art. 3 Abs. 1 UVG). Sie endet mit dem 30. Tag nach dem Tage, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört (Art. 3 Abs. 2 UVG). Gemäss Art. 77 Abs. 1 UVG erbringt bei Berufsunfällen derjenige Versicherer die Leistungen, bei dem die Versicherung zur Zeit des Unfalles bestanden hat. Bei Nichtberufsunfällen erbringt derjenige Versicherer die Leistungen, bei dem der Verunfallte zuletzt auch gegen Berufsunfälle versichert war (Art. 77 Abs. 2 UVG). Erleidet ein Versicherter, der bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist, einen Berufsunfall, so ist der Versicherer jenes Arbeitgebers leistungspflichtig, in dessen Dienst der Versicherte verunfallt ist (Art. 99 Abs. 1 UVV).

4.2.1 Die Beschwerdeführerin machte vorliegend geltend, die Versicherte sei aufgrund ihrer Anstellung beim Bundesamt für Veterinärwesen bis zum 31. August 2006 und der 30-tägigen unfallversicherungsrechtlichen Nachdeckungsfrist bis zum 30. September 2006 bei der Suva versichert gewesen. Ein Arbeitsverhältnis mit der Universität B. _____ sei - wenn überhaupt - erst aufgrund der Tätigkeit in C. _____ entstanden; in der Schweiz habe die Versicherte keine Arbeit für die Universität B. _____ verrichtet. Gemäss Art. 1a Abs. 1 UVG setze die Versicherungspflicht voraus, dass die Arbeit in der Schweiz verrichtet werde, und eine Entsendung im Sinne von Art. 4 UVV setze ebenfalls voraus, dass die Arbeit vor der Entsendung bereits in der Schweiz aufgenommen worden war. Es sei somit ausgeschlossen, dass die Versicherte über ein Arbeitsverhältnis mit der Universität B. _____ unfallversichert gewesen sei, da sie vor der Abreise nach C. _____ nicht für die Universität B. _____ in der Schweiz gearbeitet habe. Der einzige in Frage kommende zuständige Unfallversicherer sei somit die Suva.

4.2.2 Die Vorinstanz machte geltend, für die Frage der Leistungspflicht sei entscheidend, ob man davon ausgehe, dass die Versicherte als Entsandte der Universität B. _____ gelten könne. Dies wiederum setze voraus, dass die Versicherte bereits in der Schweiz für die Universität B. _____ tätig gewesen sei. Aufgrund der Umstände sei es kaum denkbar, dass die Versicherte ohne Vorbereitung und Einschulung nach C. _____ hätte reisen sollen, da solche Studienreisen erfahrungsgemäss eine umsichtige Vorbereitung erforderten. Insbesondere die vorliegende

Reise nach C._____ habe aufgrund der besonderen Lebensumstände in Afrika gut vorbereitet werden müssen. Gemäss den Aussagen der Universität B._____ vom 21. April 2008 habe die Versicherte im Vorfeld des Einsatzes in C._____ an Vorbereitungshandlungen für die Reise nach C._____ teilgenommen. Diese Ausführungen der Universität B._____ erschienen glaubhafter als diejenigen von Prof. Dr. D._____ vom 15. September 2006 (vgl. Beschwerde-Beilage 9), der ausgeführt habe, die Versicherte habe in der Schweiz vor der Abreise keinerlei Arbeitshandlungen für die Universität vorgenommen und die Vereinbarung mit der Versicherten habe lediglich in der mündlichen Zusicherung eines über den Schweizerischen Nationalfonds finanzierten Volontariats ohne Lohn aber mit Spesenersatz in C._____ bestanden; weitergehende Abmachungen seien keine getroffen worden. Es sei auf die Ausführungen der Universität B._____ abzustellen, auch wenn es sich dabei nicht um "Aussagen der ersten Stunde" handle, zumal es keine förmliche Beweisregel gebe, die einem verpflichte, im Zweifelsfall auf diese abzustellen. Abschliessend hielt die Vorinstanz fest, dass nur mit dieser Lösung gewährleistet werden könne, dass Volontäre und Praktikanten von Forschungsinstituten in der Schweiz bei Projekten im Ausland über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügten; eine andere Lösung könne somit nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen.

4.2.3 Die Suva schloss sich im Wesentlichen den Ausführungen der Vorinstanz an und führte aus, entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Versicherte in der Schweiz bereits Vorbereitungshandlungen vorgenommen habe und deshalb bereits vor dem Beginn des Volontariats in C._____ ein Arbeitsverhältnis zur Universität B._____ entstanden sei, weshalb die Beschwerdeführerin für den Unfall vom 10. August 2006 aufzukommen habe. Daran vermöge auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Suva die Deckung anfänglich bejaht und Vorleistungen erbracht habe.

4.3 Unbestritten und aus den Akten ersichtlich ist vorliegend, dass die Versicherte aufgrund ihrer Anstellung beim Bundesamt für Veterinärwesen bis zum 31. August 2006 über eine Unfallversicherungsdeckung bei der Suva bis zum 30. September 2006 (inklusive 30-tägiger Nachdeckungsfrist) verfügte und somit im Zeitpunkt des Unfalls vom 10. August 2006 zweifellos dort unfallversichert war. Zu prüfen bleibt noch, ob auch eine Leistungspflicht der Beschwerdeführerin in Frage kommt und - falls ja - wer für den Schaden aufzukommen hat.

4.3.1 Gemäss Art. 1a Abs. 1 UVG sind grundsätzlich nur die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer nach UVG versichert. Ausnahmsweise kann ein in der Schweiz beschäftigter Arbeitnehmer, der gemäss Art. 4 UVV ins Ausland entsandt wird, für eine beschränkte Zeit versichert bleiben, sofern er weiterhin in einem Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz steht. Damit vorliegend eine Versicherungsdeckung der Beschwerdeführerin für die Zeit des Volontariats in C._____ angenommen werden kann, ist also zwingend vorausgesetzt, dass bereits in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis zwischen der Versicherten und der Universität B._____ entstanden war; dies ist nachfolgend zu prüfen. Damit im unfallversicherungsrechtlichen Sinne von einem Arbeitsverhältnis gesprochen werden kann, muss der Arbeitnehmer - wie erwähnt - eine unselbständige Erwerbstätigkeit im Sinne des AHVG ausüben (vgl. Art. 1 UVV). Unselbständige Erwerbstätigkeit wird im Arbeitsrecht über folgende Elemente definiert: der Arbeitnehmer leistet Arbeit und hat einen Anspruch auf ein Entgelt für die geleistete Arbeit, er ist in eine fremde Arbeitsorganisation eingebunden und untersteht den Weisungen des Arbeitgebers, und es handelt sich um ein privatrechtliches Dauerschuldverhältnis. Aus dieser Definition des Arbeitsvertrages ergibt sich, dass unentgeltliche Einsätze keinen Arbeitsvertrag bewirken können, auch wenn man

in Nebenpunkten oder via Analogieschluss hilfsweise auf das Arbeitsvertragsrecht zurückgreifen muss, zum Beispiel beim Schutz der Persönlichkeit. Unentgeltlichkeit in diesem Sinn liegt auch vor, wenn bloss die Spesen ersetzt werden, nicht jedoch Lohn bezahlt wird (vgl. Ullin Streiff/Adrian von Kaenel/Roger Rudolph, Arbeitsvertrag, Praxiskommentar zu Art. 319 362 OR, 7. Aufl., Zürich 2012, N 2 zu Art. 319; vgl. auch Art. 7 lit. f der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV, SR 831.101]). Die zivilrechtliche Definition eines Vertragsverhältnisses dient bei der Qualifikation einer Tätigkeit lediglich als Anhaltspunkt, da das Sozialversicherungs-, das Steuer- und das Ausländerrecht sowie auch das öffentliche Arbeitsrecht von eigenen Begriffsumschreibungen ausgehen. Dennoch können die Elemente der vorgenannten Definition auch hier Verwendung finden; insbesondere das Vorliegen eines Subordinationsverhältnisses wird oft als wichtiges Merkmal für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses angeführt (vgl. Alfred Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Auflage, Bern 1989, S. 107).

4.3.2 Dem Schreiben der Universität B._____ vom 21. April 2008 (Suva-act. 3) an die Suva ist zu entnehmen, dass die Versicherte von Ende Juni 2006 bis zum 6. August 2006 gegen Spesenentschädigung zu Arbeits- und Ausbildungszwecken an der Universität B._____ tätig war. Sie bezog allerdings keinen Lohn und hatte auch kein bestimmtes Pensum einzuhalten. Als Ausbildungsinhalt gab die Universität B._____ an, die Versicherte habe die Planung und Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie die organisatorische Planung von solchen Projekten erlernt und habe zudem an einer Konferenz zur Koordination der Forschung verschiedener Gruppen aus verschiedenen Ländern am E._____see in C._____ teilgenommen. Der Bestätigung von Prof. Dr. D._____ und PD Dr. F._____ des Instituts für Ökologie und Evolution der Universität B._____ vom 2. Februar 2010 (Suva-act. 4) ist zu entnehmen, dass die Versicherte sich nach Abschluss ihres Studiums für ein Volontariat am Institut für Ökologie und Evolution beworben habe. Sie sei daraufhin ab Mitte Juni 2006 in die Vorbereitungen für die Forschung in C._____ einbezogen worden, habe aber keinen Lohn für ihre Tätigkeit, sondern lediglich Spesenersatz für die Reise erhalten. Auch für die Teilnahme an der internationalen Tagung für Verhaltensökologie, an welcher sie ihre Diplomarbeit präsentiert habe, habe sie von der Universität B._____ lediglich die Kongressgebühr sowie Reise- und Aufenthaltsspesen erstattet bekommen. Ihre Mitarbeit sei als Vorbereitung für eine eventuelle spätere Doktorandenstelle zu sehen, da im fraglichen Zeitpunkt keine Stelle bei der Universität B._____ frei gewesen sei und man sie somit nicht habe anstellen können. Zur Zeit des Unfalles habe sich die Versicherte als Mitglied der Expedition der Forschung am E._____see im Dienstwagen der Universität B._____ befunden.

4.3.3 Einen Lohn hat die Versicherte gemäss Angaben der Universität B._____ somit nicht bezogen; sie erhielt lediglich Spesenersatz. Auch bestätigte das Personalamt des Kantons G._____, dass die Versicherte nach Abschluss ihres Studiums nicht mehr bei der Universität B._____ beschäftigt gewesen und per 31. März 2006 ausgetreten sei (vgl. die Aktennotiz vom 15. Oktober 2007, Beschwerde-Beilage 18). Der Inhalt der Tätigkeit ab Juni 2006 kann als Mischung zwischen Ausbildungs- und Praktikumstätigkeit beschrieben werden, da gemäss Angaben von Prof. Dr. D._____ und PD Dr. F._____ geplant war, der Versicherten nach Möglichkeit demnächst eine Doktorandenstelle anzubieten und die Versicherte sich somit einerseits im eigenen Interesse auf diese künftige Tätigkeit vorbereitete und zudem eine Möglichkeit erhielt, ihre Diplomarbeit anlässlich des Kongresses einem Fachpublikum vorzustellen, und andererseits sowohl im eigenen als auch im Interesse der Universität mit der Vorbereitung der

Forschungsreise nach C. _____ beschäftigte, um von der Reise bestmöglichst profitieren zu können. Aus der Beschreibung der von der Versicherten ausgeübten Tätigkeit geht hervor, dass diese kaum mit Pflichten verbunden war, da für die Versicherte lediglich der Besuch der Konferenz und die Teilnahme an einem wöchentlichen Abteilungsseminar von zwei Stunden zur Vorbereitung der Reise obligatorisch war. Darüber hinaus bereitete sie sich selbständig und ohne Vorgaben der Universität B. _____ auf die Exkursion in C. _____ vor. Dies zeigte sich insbesondere darin, dass die Universität B. _____ keine Auskünfte über die von ihr geleisteten Einsätze und Arbeiten erteilen konnte und kein bestimmtes Pensum vereinbart war, weil die Versicherte zur fraglichen Zeit beim Bundesamt für Veterinärwesen noch in einer 50%-Anstellung stand und somit nur eingeschränkt verfügbar war. Mangels mündlichem oder schriftlichen Arbeitsvertrag (vgl. dazu die in der Aktennotiz vom 15. September 2006 festgehaltenen Aussagen von Prof. Dr. D. _____ [Beschwerde-Beilage 9]), mangels Pflichtenheft, Lohn und definierten Arbeitszeiten ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Versicherte vor ihrer Reise nach C. _____ zur Universität B. _____ nicht in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat. Die vorgenommenen Vorbereitungshandlungen konnten kein solches begründen, zumal die Tätigkeiten grösstenteils auf freiwilliger Basis oder im eigenen Interesse der Versicherten erfolgten und auch kein Lohn vereinbart war. Inwiefern die Versicherte von der Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds profitierte und deshalb auch Pflichten hatte, geht aus den Akten nicht hervor, ändert jedoch ohnehin nichts an der Tatsache, dass - zumindest bis zur Abreise nach C. _____ - zur Universität B. _____ kein Arbeitsverhältnis vorgelegen hat. Der Umstand, dass damals kein Arbeitsverhältnis vorgelegen hat, ergibt sich im Übrigen auch aus dem Schreiben des Rechtsdiensts der Universität B. _____, der das Personalamt des Kantons G. _____ mit Schreiben vom 8. Juni 2007 (Beschwerde-Beilage 20) ersuchte, die Möglichkeiten eines nachträglichen Versicherungsabschlusses mit der X. _____ AG zu prüfen, da es für die Universität B. _____ idealer wäre, die Kosten des Unfalles vom 10. August 2006 über die eigene Unfallversicherung anstatt über die Suva abzuwickeln. Offensichtlich hatte also die Universität B. _____ ihre angebliche Mitarbeiterin nicht bei ihrer Unfallversicherung angemeldet, da sie wohl auch der Ansicht war, es bestehe zu ihr gar kein Arbeitsverhältnis. In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Beschwerdeführerin ist somit davon auszugehen, dass die Versicherte vor ihrer Abreise nach C. _____ zur Universität B. _____ kein Arbeitsverhältnis begründet hatte. Mangels Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses vor der Abreise ist folglich nicht möglich, dass die Versicherte als entsandte der Universität B. _____ nach C. _____ gereist ist, da dies - wie bereits erwähnt - vorausgesetzt hätte, dass das Arbeitsverhältnis bereits in der Schweiz entstanden ist. Eine andere mögliche Versicherungsdeckung bei der X. _____ AG, als über den Status als entsandte ist nicht ersichtlich. Somit war die Versicherte im Zeitpunkt des Unfalles nur über die Suva versichert, weshalb auch diese die entsprechenden Leistungen zu erbringen hat. Der Vollständigkeit halber bleibt noch darauf hinzuweisen, dass - entgegen den Ausführungen des BAG - keine weiteren Gründe ersichtlich sind, die für eine Versicherungsdeckung bei der X. _____ AG sprechen. So ist insbesondere nicht davon auszugehen, dass bei einer Verneinung der Deckung über die Versicherung der Universität B. _____, zahlreiche Volontäre und Praktikanten von Forschungsinstituten in eine Deckungslücke fallen würden, da es bekanntermassen die Pflicht jedes einzelnen ist, bei fehlender Unfallversicherungsdeckung über einen Arbeitgeber, eine solche Versicherung bei einem selbst gewählten Versicherer separat abzuschliessen. Zusammenfassend ist somit

festzuhalten, dass die Beschwerde gutzuheissen und der angefochtene Entscheid des BAG vom 6. März 2012 aufzuheben ist. Es bleibt festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin für die Folgen des Unfalles vom 10. August 2006 leistungspflichtig ist und die Vorinstanz die Kosten für das Verwaltungsverfahren demzufolge neu zu verlegen haben wird.

E. 5

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 5.1

Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Vorliegend sind die Verfahrenskosten auf Fr. 4'000. festzusetzen und der Beschwerdegegnerin als unterlegene Partei aufzuerlegen. Der unterliegenden Vorinstanz sind als Bundesbehörde keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 2 VwVG). Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 4'000. ist ihr nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids auf ein von ihr bekannt zu gebendes Konto zurückzuerstatten.

E. 5.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere notwendige Auslagen der Partei (Art. 8 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Beschwerdeführerin ist im vorliegenden Verfahren anwaltlich vertreten. Ihr ist daher unter Berücksichtigung des Prozessausgangs zu Lasten der Vorinstanz und der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung für die ihr entstandenen notwendigen Kosten zuzusprechen. Da keine Kostennote eingereicht wurde, ist die Parteientschädigung aufgrund der Akten festzusetzen (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung des aktenkundigen Aufwands erscheint eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 5'000. angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.